

# Amtliches Mitteilungsblatt

**Zweite Sonderausgabe 1997**

vom 01. 03. 1997

**Beitragsordnung der Studen-  
tinnen und Studenten der  
Universität Osnabrück**

**Beitragsordnung des  
Studentenwerks Osnabrück**

**Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

**Redaktion:**

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4237  
Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

**Druck / Auflage:**

Hausdruckerei, 3.000 Exemplare

---

## **Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück**

### **§ 1 Beitragshöhe**

(1) Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studentinnen und Studenten der Universität Osnabrück ab dem Wintersemester 1996/97, das am 1.10.1996 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

49,- DM für Studentinnen und Studenten, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

(2) Von dem Beitragsaufkommen werden 29,- DM für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte der Stadtwerke Osnabrück AG für das Stadtgebiet Osnabrück und Belm, das sogenannte Semesterticket, verwendet. Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

### **§ 2 Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Universität Osnabrück. Beurlaubte Studentinnen und Studenten, die die Leistungen der Studentinnen- und Studentenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für das Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuß (AStA).

(2) Hat eine Studentin/ein Student an einer anderen Hochschule ihren/seinen Beitrag entrichtet, ist sie/er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studentinnen- und Studentenschaft erhoben. Gemäß Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 10.5.1994 nach § 46 Abs. 2 NHG i.d.F. der Bek. v. 21.1.1994 (Nds. GVBl., Seite 13) macht die Universität Osnabrück die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

(2) Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen oder gestundet werden. Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück in Einvernehmen mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den AStA, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

#### **§ 4 Verjährung**

Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

#### **§ 5 Änderungen**

Diese Beitragsordnung kann vom Studentinnen- und Studentenparlament (Stupa) mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten der Universität Osnabrück.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des Stupa der Universität Osnabrück vom 14.2.1996 ist nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 28.2.1996 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Nr. 10/96 vom 1.9.1996 in Kraft getreten. Sie wird unter Berücksichtigung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen erneut im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt gemacht.

#### **§ 7 Bekanntmachung**

(1) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück wird - nach ihrer Genehmigung gemäß § 6 - von der Präsidentin/dem Präsidenten des Stupa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muß, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.

(2) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.

(3) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im Stupa zu schicken.

(4) Werden Änderungen der Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Veränderungen in der Höhe der Beiträge sind dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

## **Beitragsordnung des Studentenwerks Osnabrück**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Osnabrück hat am 23.10.1996 und 29.01.1997 gemäß § 142 Abs. 3 i. V. m. den §§ 143 Abs. 2 Ziffer 7, 144 Abs. 1, 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. v. 21.01.1994 (Nieders. GVBl. S. 13) die nachstehende Beitragsordnung erlassen.

### Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragsordnung - StW Beitr.O)

#### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Das Studentenwerk Osnabrück erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereiches (§ 142 Abs. 4 NHG) immatrikulierten Studierenden.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind (§ 33 Abs. 2 NHG), haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

#### **§ 2 Fälligkeit und Erhebung**

Gemäß § 144 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 NHG sind die Beiträge bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben.

#### **§ 3 Beitragshöhe**

Für die Studierenden

- der Universität Osnabrück
- der Fachhochschule Osnabrück

beträgt der Beitrag pro Semester DM 50,00.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Beitrag für die Studierenden der Hochschule Vechta DM 40,00.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge tritt mit Wirkung zum 01.10.1997 an die Stelle der Studentenwerksbeitragsverordnung vom 30.09.1991 (Nieders. GVBl. S. 179). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die genannte Verordnung als Ordnung des Studentenwerks Osnabrück weiter.

Abweichend von Abs. 1 Satz 1 tritt für die Fachhochschule Osnabrück die Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge mit Wirkung zum 01.09.1997 in Kraft.

Gemäß Anordnung des MWK vom 10.05.1994 nach § 144 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 NHG macht die jeweils zuständige Hochschule die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.